



# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

28. Jahrgang

2. Februar 1998

Nummer 3

## Inhalt:

Sitzung des Kreistages

Öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Jahr 1998

Wiederbestellung als Kreisarchivpfleger

Manöver und andere Übungen;  
Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Vollzug der Wassergesetze;  
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Triefenstein für den Ortsteil Homburg (Bugquelle) durch das Landratsamt Main-Spessart.  
Teilbereich des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Remlingen und Holzkirchen, Landkreis Würzburg

**Az.: BdL-014-98**

**Sitzung des Kreistages**

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

**Montag, 16. Februar 1998, 9.00 Uhr,  
in Margetshöchheim, Margarethenhalle,  
Erlabrunner Str. 49,**

statt.

### Tagesordnung:

*Öffentlich:*

1. Haushaltsplan 1998
  - a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan (einschl. Wirtschaftspläne für das Kreiskrankenhaus Ochsenfurt und die Kreisalten- und Pflegeheime Würzburg und Aub)
  - b) Finanzplan mit Investitionsprogramm
2. Kommunale Investitionsförderung für Pflegedienste; Richtlinien ab 01. 01. 1998
3. Änderung der Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Würzburg
4. Abfallwirtschaftliche Gebühren 1998
5. Regionalmarketing Unterfranken
6. Bayern Online und Internet für den Landkreis Würzburg
7. Umsetzung der neuen Rechts- und Betriebsformen
  - a) Personalüberleitungsverträge
  - b) APG: Beschluß über neue Satzung und Übertragung der Geschäftsanteile auf das Kommunalunternehmen

- c) Bestellung der Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder; Aufwandsentschädigung
  - d) gGmbH-Verträge: Änderung der Weisung vom 19. 12. 1997
  - e) Bericht über den Stand der Umsetzung und das weitere Vorgehen
8. Sonstiges

**Az.: ZV-2000-98**

**Öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Jahr 1998**

**Haushaltsplan  
des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 1998**

Es wird bekanntgegeben, daß der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 1998 im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Zimmer Nr. 135, im 1. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten für **eine Woche** öffentlich aufgelegt ist.

Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes)

**Az.: I/4-322-98**

**Wiederbestellung als Kreisarchivpfleger**

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-K) sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBl S. 139, KWMBL S. 73) wurde **Herr Hans Hohe, Ochsenfurt** für die Zeit vom 1. 1. 1998 bis zum 31. 12. 2002 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Würzburg wiederbestellt.

Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Würzburg die Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Der Archivpfleger erhält einen Dienstausweis, der ihn für die Ausübung seiner Tätigkeit legitimiert.

Az.: IV/2 - 072 - 98

**Manöver und andere Übungen;**

**Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Die Einheit "12 th AVN BDE" Giebelstadt führt nachstehende Übungen durch:

vom 02.02.1998 bis 28.02.1998

Art der Übung: Hubschraubereinsatzübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Eisenheim und Unterpleichfeld sowie Gramschatzer Wald

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 97 070 Würzburg, Kroatengasse 4 - 8, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80 637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

Az.: IV/3-863-1/91 Allg. (St)

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Triefenstein für den Ortsteil Homburg (Bugquelle) durch das Landratsamt Main-Spessart;**

**Teilbereich des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Remlingen und Holzkirchen, Landkreis Würzburg**

Das Landratsamt Main-Spessart hat zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Triefenstein für den Ortsteil Homburg mit Verordnung vom 18.09.1997 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Ein Teilbereich des Schutzgebietes erstreckt sich auf die Gemeinden Holzkirchen und Remlingen, Landkreis Würzburg. Die Rechtsverordnung ist daher wie folgt im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg bekanntzumachen:

**Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Triefenstein und Erlenbach (Landkreis Main-Spessart) und Holzkirchen und Remlingen (Landkreis Würzburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Triefenstein für den Ortsteil Homburg (Bugquelle) vom 18.09.1997**

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) und der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Bestimmung des Landratsamtes Main-Spessart als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Triefenstein im Erschließungsgebiet „Bug-Quelle“ vom 16. Mai 1991 (RABl S. 159) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Triefenstein für den Ortsteil Homburg wird in den Gemeinden Triefenstein und Erlenbach (Landkreis Main-Spessart) und Holzkirchen und Remlingen (Landkreis Würzburg) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich
- einer engeren Schutzzone
- einer weiteren Schutzzone A
- einer weiteren Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 25. Mai 1992. Dieser ist im Landratsamt Main-Spessart und in den Gemeindekanzleien Triefenstein und Erlenbach (Landkreis Main-Spessart) und Holzkirchen und Remlingen (Landkreis Würzburg) niedergelegt, er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Schutzgebietslageplan ist mit dem Ordnungsvermerk des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.09.1997 versehen und ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
- entspricht Zone	I	II	III A	III B

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft	verboten	verboten auf Ackerland; auf Grünland verboten, sofern nicht nach anderen Vorschriften oder Regelungen die Düngung bereits ausgeschlossen ist.	verboten wie Nr. 1.2	-
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wie in Zone III mit der Maßgabe, daß bei den unten aufgeführten Fruchtarten folgende Jahreshöchstmengen Reinstickstoff je Hektar nicht überschritten werden dürfen Winterweizen 130 kg Wintergerste 110 kg Winterroggen 100 kg Winterraps 110 kg Mais 150 kg	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau - auf Grünland vom 15.Okt. bis 15.Febr. - auf Ackerland vom 01.Okt. bis 15.Febr. - auf Brachland	verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	

\*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 1 Ziffer 1.4

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		Im Fas- sungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
<b>- entspricht Zone</b>		<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III A</b>	<b>III B</b>
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	---
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter und Maissilage ohne Gärstaftanfall mit Abdeckung	
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten			
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 1 Ziff. 1	
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Ziffer 2	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt</li> <li>- verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird</li> </ul>	
1.11	Beweidung	verboten		----	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		---
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten für Rebanlagen in Steiflächen ist eine Ausnahmegenehmigung für Hubschraubereinsatz zu beantragen			
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	---
1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten			---
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			---

\*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 1 Ziffer 1.4

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
- entspricht Zone		I	II	III A	III B
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n			---
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		---
1.19	Kahlschlag größer als 1000 qm oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, <del>Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anhang 1 Ziff. 4.</del>	verboten	v e r b o t e n ausgenommen für Rebflächen nach Anlage 2		
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 20. November		---
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		---

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n			---

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			---
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			---

	Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B	
- entspricht Zone	I	II	III A	III B	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	---
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S. der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	---
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n			---
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n			---

#### 4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		---
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B	
- entspricht Zone	I	II	III A	III B	
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone	---
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

## 5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG), eingeführt mit IMBek. V. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	---
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			---
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- und auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n			
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	---
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen	---
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport	---
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			---
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			

		im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
<b>- entspricht Zone</b>		<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III A</b>	<b>III B</b>
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)			---
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15	Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			

## 6. bei baulichen Anlagen

6.1	baulichen Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> </ul>	
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		---	
7.	Betreten	verboten	---		

(2) die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasser-schutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zu dulden.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit dieser Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9 Straftaten

- (1) Gemäß § 329 Abs. 2 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung
  1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
  2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder
  3. im Rahmen eines Gewerbegebietes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut.
- (2) Gemäß § 330 Abs. 1 StGB wird in besonders schweren Fällen eine vorsätzliche Tat nach § 329 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen leichtfertig verursacht,
  2. die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht,
  3. ein Gewässer i.S. des § 330 der Nr. 1 StGB derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
  4. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Main-Spessart in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, vom 07. 07. 1988 (Amtsblatt Nr. 25/1988) außer Kraft.

Karlstadt, 18. 09. 1997  
Landratsamt Main-Spessart  
gez. Grein, Landrat

• **Anlage 1**

**Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4**

**1. Stallungen**

**1.1 mit Flüssigmistverfahren:**

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (	1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (	1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (	1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (	1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (	100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (	100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.2 mit Festmistverfahren:**

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stellung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:**

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

**1.4 Ausnahmegenehmigung:**

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

**2. Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

**3. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind. Als absolutes Dauergrünland sind alle Flächen, die im Flächen- und Nutzungsnachweis landwirtschaftlicher Betriebe zum 01.01.1991 als Dauergrünland angegeben sind. *gest. durch VO des LRA TSP v. 21.7.03*

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 1,5 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

## Anlage 2

### Hinweise zur Durchführung des Weinbaues in Trinkwasserschutzgebieten

#### 1. Bodenpflege und Erosionsschutz

##### 1.1 Allgemein

- Eine offene Bodenbewirtschaftung in jeder Gasse ist von September bis März einer Vegetationsperiode verboten!
- Reine Leguminosenmischungen als Begründungsmaßnahmen sind ausgeschlossen.
- Je nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Bedingungen sind bei der Auswahl der geeigneten Begrünungseinsaaten die Empfehlungen der Amtlichen Fachberatung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim bzw. Des Weinbauings Franken e.V. zu berücksichtigen.
- Der Aussaatzeitpunkt der Begrünung ist so zu wählen, daß eine gute Vorwinterentwicklung des Pflanzenaufwuchses gewährleistet ist (in der Regel Anfang August).

##### 1.2 Direktzulanlagen

- Eine überwinternde Begrünung in jeder Gasse ist zwingend vorgeschrieben.
- Ab dem 3. Standjahr ist mindestens jede 2. Rebasse ganzjährig zu begrünen oder abzudecken. Die Begrünung kann eingesät werden oder aus natürlichem Aufwuchs bestehen.

##### 1.3 Seilzug- und Terrassenanlagen

- Herbst-Winter-Begrünung in jeder 2. Rebasse von August bis April, Minimalbodenbearbeitung von Mai bis Juli (maximal zwei Bearbeitungsgänge).
- Einsatz von Stroh oder Rindenmulch in Kombination mit offener Bodenpflege, Herbst-Winter-Begrünung oder Dauerabdeckung.
- Natürliche oder eingesäte Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse.

##### 1.4 Jungfelder

- Als Erosionsschutz in Jungfeldern (1. - 3. Standjahr) ist in den ersten 3 Jahren eine Stroh- bzw. Rindenkompostabdeckung oder eine eingesäte Begrünung als Bodenbedeckung vorgeschrieben!

#### 2. Humusversorgung und Rebenernährung

Je nach Bodenart und geologischem Ausgangsgestein sind Humusgehalte von 1,5 % bei leichten Böden und 2,5 % bei schweren Böden anzustreben.

Eine mineralische bzw. Organische Düngung ohne vorausgegangene Bodenuntersuchung ist verboten!

Für die Stickstoffdüngung ist die Bodenuntersuchung im zweijährigen Turnus erforderlich.

Die Humusgehalte des Ober- und Unterbodens und die Versorgung mit den Hauptnährstoffen Phosphat, Kalium und Magnesium sowie Bor sind im fünfjährigen Turnus durch eine Bodenuntersuchung festzustellen.

Diese Bodenuntersuchungen sind grundsätzlich im Frühjahr durchzuführen.

Darüber hinaus ist in Wasserschutzgebieten eine Restnitratuntersuchung bei möglichst wassergesättigten Böden in Abhängigkeit von den Vegetationsbedingungen im Spätherbst erforderlich.

Die Auswertung und Interpretation der Bodenuntersuchungsergebnisse obliegt der Amtl. Fachberatung an den Ämtern für Landwirtschaft unter wissenschaftlicher Einbeziehung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

Die Stickstoffdüngung darf nur ab dem 2. - 3. Blattstadium bis zum Blühbeginn ausgebracht werden! Ausgenommen davon sind Anlagen mit einer Dauerbegrünung. In diesen Fällen kann die N-Düngung bereits im April erfolgen.

Die Grunddüngung mit Phosphor, Kalium, Magnesium und Bor darf nur im Frühjahr erfolgen.

Organische Düngemittel dürfen nur ab Februar, aber nicht auf gefrorene, wassergesättigte oder schneebedeckte Böden ausgebracht werden, ausgenommen von dieser Regelung sind Stroh und Rindenmulch oder -kompost, die zur Stickstoffbindung ganzjährig angewendet werden können.

Die Stickstoffmenge, die über organische Düngemittel ausgebracht wird, darf 150 kg N pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. In den darauffolgenden zwei Jahren hat eine Stickstoffdüngung zu unterbleiben!

Die Menge der ausgebrachten Nährstoffe ist grundsätzlich zu bilanzieren!

Kompostierte Siedlungsabfälle und andere organische Düngemittel, die eine Belastung mit umweltrelevanten Rückständen aufweisen, sind verboten.

Organische und mineralische Düngemittel sind nach ihrer Ausbringung unmittelbar einzuarbeiten! Von dieser Regelung ausgenommen sind begrünte Rebzeilen.

### **3. Bodenbearbeitung**

Um stärkere Mineralisationsschübe an Stickstoff zu vermeiden, ist eine sparsame Bodenbearbeitung durchzuführen. Nach der letzten Pflanzenschutzmaßnahme ist eine Bodenbearbeitung zu unterlassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Anhäufeln der Rebstöcke zum Frostschutz und die nicht wendende Beseitigung von Strukturschäden.

### **4. Umbruch / Rigolen**

In Direktzulanlagen darf keine wendende Rigolmaßnahme durchgeführt werden. Es sind nur Verfahren der Tiefenlockerung oder die sogenannte Abbruchlockerung zulässig.

In Steil- und Terrassenanlagen kann derzeit nicht auf herkömmliche Rigolverfahren verzichtet werden.

Prinzipiell soll erst im Frühjahr ein Umbruch bzw. Rigolen erfolgen. Anschließend ist die Einsaat einer Gründüngung vorzunehmen.

Eine mindestens 1-jährige Grünbrache ist vor der Wiederanpflanzung notwendig.

Bei allen Verfahren des Umbruchs und des Rigolens ist die Einbeziehung der amtlichen Fachberatung erforderlich.

## 5. Rebschulen

Vor dem Einschulen ist eine Bodenuntersuchung auf Stickstoff vorgeschrieben. Die Stickstoffdüngung ist nur nach Düngeempfehlung vorzunehmen!

Eine Stickstoffdüngung unter Folie ist verboten!

Die Beregnung der Rebschule ist nur bis 70 % der nutzbaren Feldkapazität des Bodens zulässig.

Eine Untersuchung auf Restnitrat nach dem Ausschulen ist erforderlich.

## 6. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur erlaubt, wenn die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und der Verordnung über Anwendungsverbot und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen ist verboten, für Rebanlagen in Steilhängen können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

Grundsätzlich dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die durch die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau empfohlen werden.

In Direktzulanlagen ist der Einsatz von Herbiziden nicht zulässig.

Im Unterstockbereich und in Problembereichen auf Teilflächen sind Herbizide ohne W-Auflage und gemäß den Anwendungsbestimmungen der BBA zulässig (einmalige Anwendung pro Vegetationsperiode).

## 7. Aufzeichnungspflicht

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt der Aufzeichnungspflicht und der Nachweisbarkeit durch geeignete Belege (Schlagkartei).

## 8. Entschädigung

Die oben angeführten Richtlinien zur Bewirtschaftung von Rebflächen in Trinkwasserschutzgebieten können nach den jeweils vorliegenden Einzelbedingungen zu wirtschaftlichen Einbußen und einem Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten führen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entschädigen sind.